

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00021 vom 23. März 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00021

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00021 du 23 mars 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00021 del 23 marzo 2016

Regeste

fehlendes Rechtsdomizil | [Auflösung einer GmbH wegen fehlenden Rechtsdomizils] Die Mitteilung eines Dritten, dass eine im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit ihr Rechtsdomizil verloren habe, begründet eine entsprechende Vermutung, die sich durch gegenteilige Mitteilung eines Mitglieds des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans widerlegen lässt. Dies sind bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (E. 3.2). Bei Zustellung bzw. Publikation der Aufforderung nach Art. 153a HRegV im August bzw. Oktober 2015 verfügte die Beschwerdeführerin über kein oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan (3.2.1 f.). Da der Beschwerdegegner die schriftlichen Bestätigungen des Alleingeschafters nicht berücksichtigte und die Beschwerdeführerin nicht auf den Organisationsmangel hinwies bzw. ihr keine Gelegenheit zur Behebung des Mangels einräumte, erweist sich die Auflösungsverfügung des Beschwerdegegners als unrechtmässig (E. 3.2.3 und 3.3 f.). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Es sei festzustellen wer den Brief vom 04.08.2015 entgegengenommen habe

E. 5

Es sei der Beklagten einem Schadenersatz von CHF 500.- zuzusprechen

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin beantragt für das Verfahren vor Verwaltungsgericht eine Parteientschädigung (Antrag 6 sowie Schlussantrag). Da die Beschwerdeführerin im Verfahren vor Verwaltungsgericht jedoch ohne externe Vertretung aufgetreten ist und ein besonderer Aufwand für die Verfassung der Rechtsschrift bzw. die Abwicklung des Verfahrens weder ersichtlich ist noch substantiiert behauptet wird, sind die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 lit. a und b VRG nicht erfüllt (vgl. Plus s., § 17 N. 34 ff.). Eine Entschädigung ist deshalb nicht zuzusprechen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Nach Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG,

SR 173.110) unterliegen öffentlichrechtliche Entscheide im Zusammenhang mit der Führung des Handelsregisters der Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG. Da der Streitwert für die Auflösung der Beschwerdeführerin wie oben (1.2) dargelegt Fr. 30'000.- übersteigt, ist insofern auf das ordentliche Rechtsmittel nach Art. 72 ff. BGG zu verweisen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.